

DHBW eCampus

Modul Recht II – Arbeitsrecht

Prof. Dr. Klaus Sakowski, DHBW Heidenheim

Prof. Dr. Tobias Scheel, DHBW Stuttgart

13.12.2017



(Prof. Dr. Scheel, links und Prof. Dr. Sakowski, rechts)

- seit Jahren als Professoren an der BA/DHBW tätig
 - Lehrveranstaltungen u.a. im Bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Medienrecht
 - Lehrtätigkeit in DHBW Masterprogrammen
-

Gliederung

1. Problemstellung und Zielsetzung
2. Auswahl digitaler Tools und Arbeitshilfen und deren Einsatz im Lehrbetrieb
3. Erkenntnisse und Empfehlungen

1. Problemstellung und Zielsetzung

Problemstellung

- Bedeutung von Arbeitsrecht für den Studienerfolg gering
 - hauptsächlich nebenberufliche Lehrbeauftragte
 - klassische Präsenzlehre vorherrschend
 - hoher Abstraktionsgrad des Rechtsstoffs
 - Aufgeschlossenheit für neue Lehr- und Lernformen trifft auf geringe technische Kenntnisse und Zeitknappheit
 - digitales Lernen weder Selbstzweck noch Spielwiese
-

Zielsetzung

- Verbindung der Präsenz-Lehrveranstaltung mit möglichst interaktiven virtuellen Elementen
 - Abrufbarkeit der Inhalte und Lernmittel in einem digitalen Raum (Moodle)
 - Multiplikator-Funktion (insbesondere für nebenberufliche Lehrbeauftragte)
-

2. Auswahl digitaler Tools und Arbeitshilfen und deren Einsatz im Lehrbetrieb

Methodik

- Eigene Erkenntnisse / Fachpublikationen / Fortbildungen
 - Einbeziehung der Zielgruppe Studierende
(z.B. Lehrprojekt Wirtschaftsinformatik)
 - Einbeziehung der Zielgruppe Lehrbeauftragte
(Arbeits- und Informationstreffen mit Rechtsanwälten)
 - Einbeziehung (haus-) interner Expertinnen/Experten
(Moodle-AG, DHBW Heidenheim)
-

Moodle

Lehrveranstaltung

-  Lernstandsabfrage: Welches Vorwissen ist vorhanden? (Online-Voting)
 -  Arbeitsrecht, Kap. 1, S. 1 - 18 (Sakowski)
 -  Gesetzlicher Arbeitnehmerbegriff ab 1.4.2017 (§ 611a BGB)
 -  Schutzbereich des Arbeitsrechts (Scheel)
 -  Rechtsquellen des Arbeitsrechts (Scheel)
 -  Arbeitsgerichtsordnung (Scheel)
-

Lernstandsabfrage/Online-Voting



Webseite zur Anmeldung: www.onlineted.de

Freischaltcode: 2370

In welchem Gesetz ist kein Arbeitsrecht geregelt?

- A** HGB
- B** UWG
- C** AGG
- D** BGB

0 Stimmen

Wer wird Millionär - 3

Was ist die Hauptpflicht des Arbeitnehmers?

A Besitzen eines Führerscheins

B Anziehen von Sicherheitsschuhen

C Freundlich sein

D Erbringung der Arbeitsleistung

Forum

Weiterführende Informationen zu Kap. 1 (letzter Eintrag: 31.3.2017)

Aktuelle Rechtsprechung zu Kap. 1

Anzeigen

Bearbeiten

Kommentare

Verlauf

Spezialseiten

Dateien

Administration

 Druckversion

jetzt

Frage aus der Vorlesung vom 30.3.2017:

Ist die Zahl der Anspruchsberechtigten nach § 15 Abs. 2 AGG (Schmerzensgeldanspruch bei Diskriminierung) begrenzt (z.B. auf einen Berechtigten) oder nicht?

Antwort:

Nach BAG, Urt. v. 5.2.2004, ist jeder selbst durch eine erlittene Zurücksetzung in seiner Persönlichkeit verletzte Betroffene anspruchsberechtigt. Dies können ggf. zahlreiche in demselben Verfahren diskriminierend ausgeschlossene Bewerber sein. Eine besondere Schwere der Persönlichkeitsverletzung wird nicht vorausgesetzt

Glossar

Glossar "Grundbegriffe des Arbeitsrechts"

 Druckfreundliche \

Suchen

Volltext-Suche

Eintrag hinzufügen

Sie können das Glossar über das Suchfeld und das Stichwortalphabet durchsuchen.

@ | A | Ä | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | Ö | P | Q | R | S | T | U | Ü | V | W | X | Y | Z | **Alle**

A

Arbeitnehmer

Ab 1.4.2017 besteht in § 611a BGB ein gesetzlicher Arbeitnehmerbegriff (s. Anlage). Nach diesem ist eine wertende Gesamtbetrachtung auf der Grundlage von Indizien bzw. Kriterien vorzunehmen.

Kriterien für die Arbeitnehmereigenschaft sind:

- privatrechtlicher Vertrag/Dienstvertrag
- Arbeitsleistung gegen Entgelt
- unselbständige Tätigkeit (Weisungsgebundenheit, persönliche Abhängigkeit, Eingliederung in den AG-Betrieb)

Keine Arbeitnehmer sind: Beamte, Richter, Soldaten.

 [gesetz-zur-aenderung-des-arbeitnehmerueberlassungsgesetzes.pdf](#)

Elektronische Fallstudien/Klausuren

Fallstudie: "Das vertauschte Haar"

Sachverhalt:

DHBW-Absolvent B wird zum Bewerbungsgespräch bei Industriebetrieb U eingeladen. U hat Interesse an B, meint aber, der Chef verlange aus religiösen Gründen von seinen Arbeitnehmern, dass sie drogenmäßig "clean" seien. Deshalb möge B eine Haarprobe abgeben, die vom Labor auf Spuren von Drogenkonsum untersucht wird.

Da B ab und zu einen "joint" geraucht hat, bekommt er es mit der Angst zu tun. Er überredet seine Freundin F, die dieselbe Haarfarbe hat, ihm von ihr ein Haar abzuschneiden. Dieses Haar reicht er bei U ein. Die Untersuchung ergibt keine Verdachtswerte. B wird eingestellt.

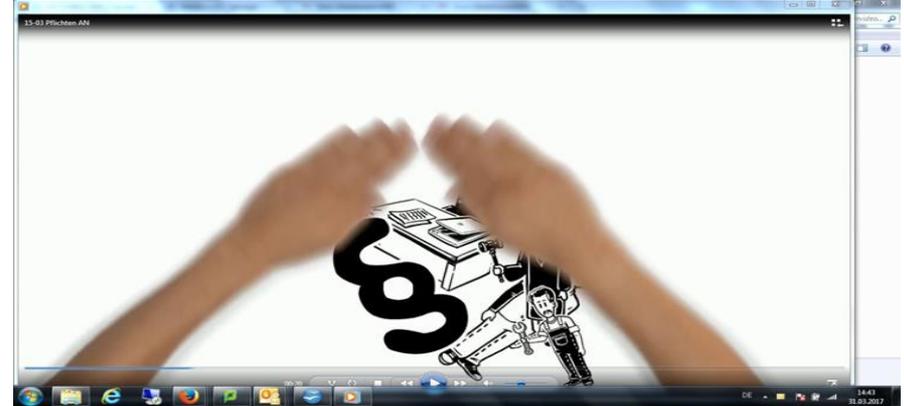
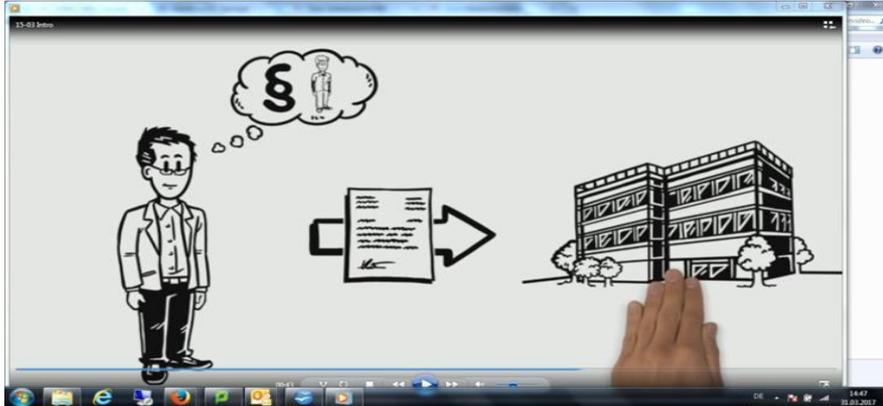
Sechs Monate später erfährt U im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen B davon, dass dieser bereits seit Jahren "Gelegenheitskonsument" ist. Jetzt kommt auch die Sache mit dem vertauschten Haar heraus. U kündigt fristlos ohne Abmahnung. B erhebt Klage gegen U auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht beendet ist. Auf seine Arbeitsleistung hatte das Konsumverhalten des B bislang keine messbaren Auswirkungen gehabt.

Frage: Wie wird das Arbeitsgericht entscheiden?

Elektronische Fallstudien/Klausuren

Vorname / Nachname	E-Mail-Adresse	Status	Begonnen am	Beendet	Verbrauchte Zeit	Bewertung/10,00	F 1 /10,00
 Versuch erneut ansehen@web.de	Beendet	29. März 2017 09:21	29. März 2017 09:35	14 Minuten 11 Sekunden	Bisher nicht bewertet	Bewertung notwendig
 Versuch erneut ansehen@student.dhbw- heidenheim	Beendet	29. März 2017 09:21	29. März 2017 09:46	24 Minuten 27 Sekunden	Bisher nicht bewertet	Bewertung notwendig
 Versuch erneut ansehen@student.dhbw- heidenheim.de	Beendet	29. März 2017 09:22	29. März 2017 09:47	25 Minuten	Bisher nicht bewertet	Bewertung notwendig
 Versuch erneut ansehen@student.dhbw-	Beendet	29. März 2017	29. März	19 Minuten 50	Bisher nicht	Bewertung

Erstellung von Lehrmedien (I): Erklärvideos



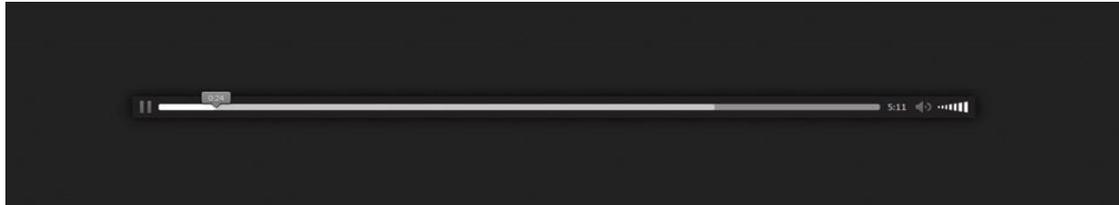
Erstellung von Lehrmedien (II): Lehrfilm



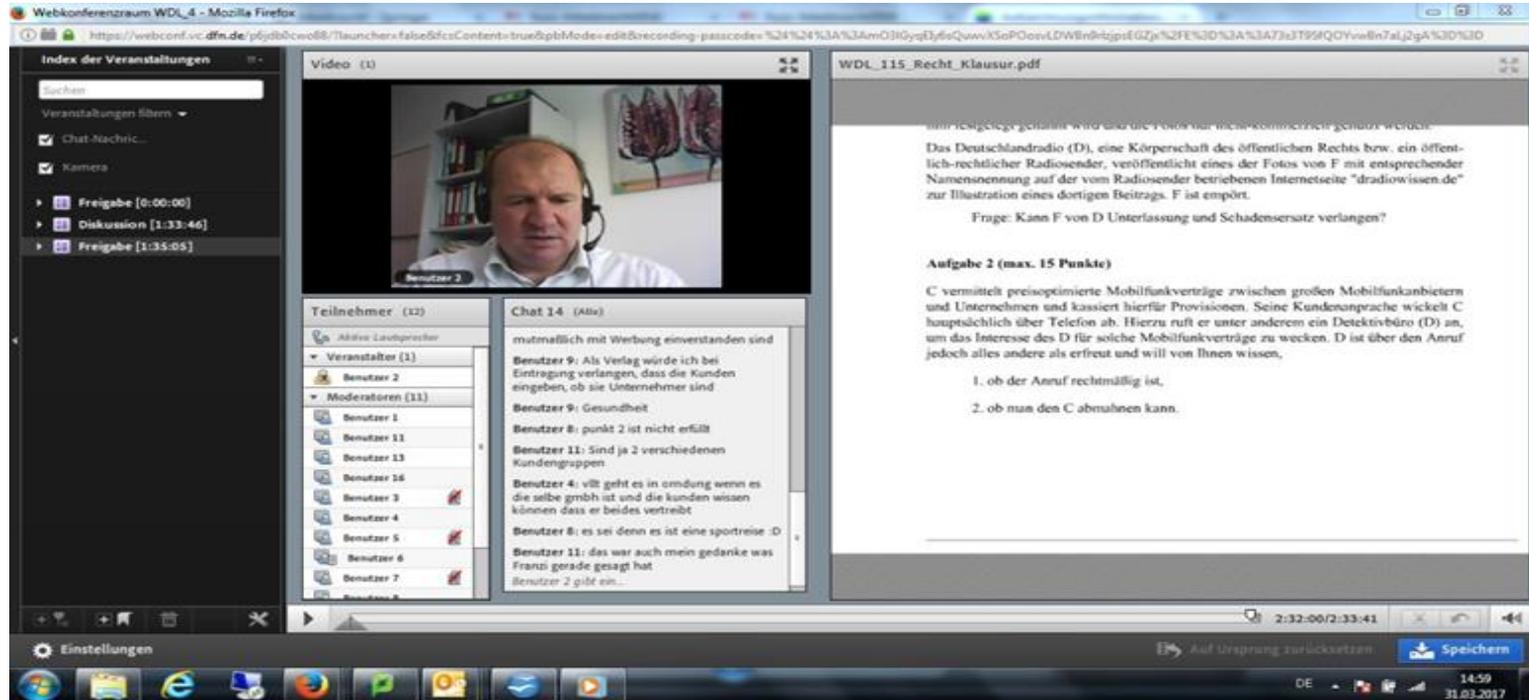
Erstellung von Lehrmedien (II): Lehrfilm



Erstellung von Lehrmedien (III): Podcasts



Online-Vorlesungen



The screenshot shows a Mozilla Firefox browser window displaying a web conference room titled "Webkonferenzraum WDL_4". The interface includes a sidebar on the left with "Index der Veranstaltungen" and a search bar. The main area is divided into three sections: a video feed of a participant wearing a headset, a chat window with messages, and a document viewer showing a PDF file named "WDL_115_Recht_Klausur.pdf".

Chat 14 (Alle)

mutmaßlich mit Werbung einverstanden sind

Benutzer 9: Als Verlag würde ich bei Enttragung verlangen, dass die Kunden eingeben, ob sie Unternehmer sind

Benutzer 9: Gesundheit

Benutzer 8: punkt 2 ist nicht erfüllt

Benutzer 11: Sind ja 2 verschiedenen Kundengruppen

Benutzer 4: vllt geht es in ordnung wenn es die selbe gmbh ist und die kunden wissen können dass er beides vertritt

Benutzer 8: es sei denn es ist eine sportreise :D

Benutzer 11: das war auch mein gedanke was Franz gerade gesagt hat

Benutzer 2 gibt ein...

WDL_115_Recht_Klausur.pdf

Das Deutschlandradio (D), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich-rechtlicher Radiosender, veröffentlicht eines der Fotos von F mit entsprechender Namensnennung auf der vom Radiosender betriebenen Internetseite "dradiowissen.de" zur Illustration eines dortigen Beitrags. F ist empört.

Frage: Kann F von D Unterlassung und Schadensersatz verlangen?

Aufgabe 2 (max. 15 Punkte)

C vermittelt preisoptimierte Mobilfunkverträge zwischen großen Mobilfunkanbietern und Unternehmen und kassiert hierfür Provisionen. Seine Kundenanprache wickelt C hauptsächlich über Telefon ab. Hierzu ruft er unter anderem ein Detektivbüro (D) an, um das Interesse des D für solche Mobilfunkverträge zu wecken. D ist über den Anruf jedoch alles andere als erfreut und will von Ihnen wissen,

1. ob der Anruf rechtmäßig ist,
2. ob man den C abmahnen kann.

2:32:00/2:33:41

Einstellungen Auf Ursprung zurücksetzen Speichern

DE 14:59 31.03.2017

Online-Sprechstunden zur Klausurvorbereitung

de/p6jdb0cwo88/?launcher=false&fcsContent=true&pbMode=normal&recording-passcode=%24%24%3A

Video (1) PC 28
12:51 UW



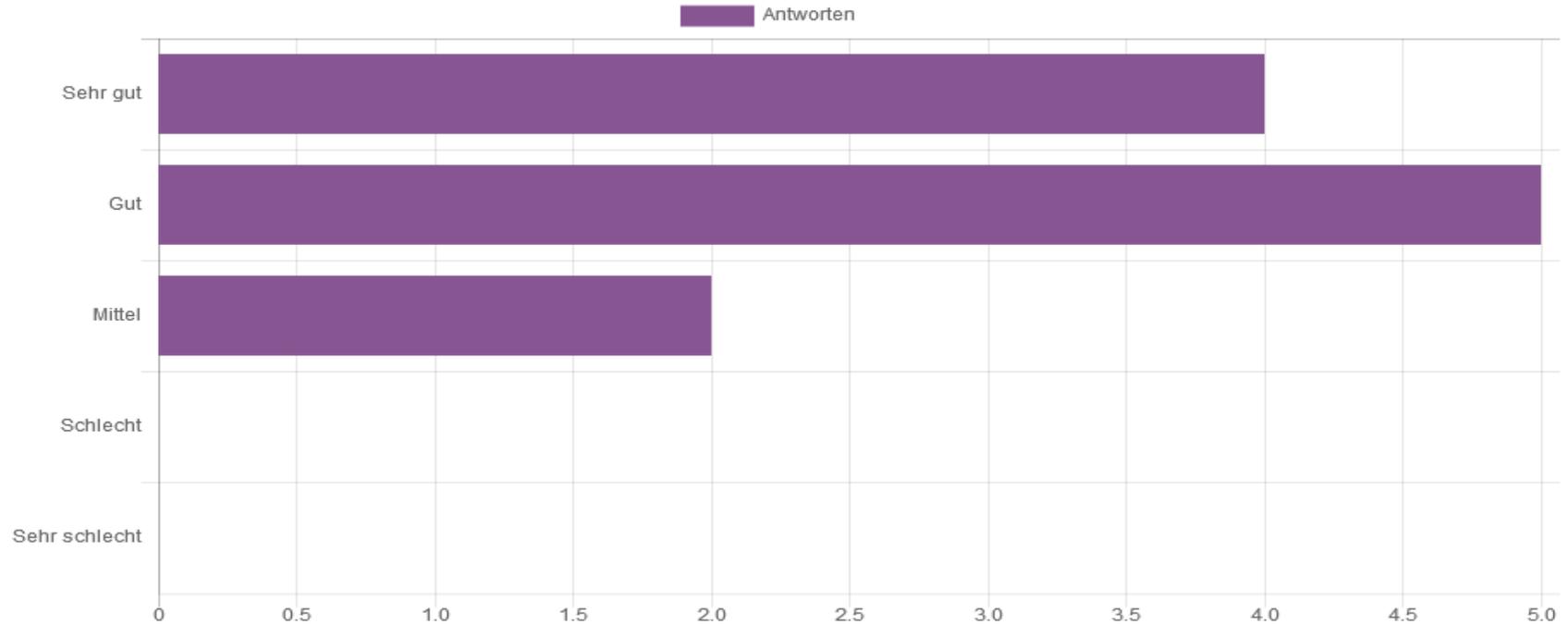
Klaus Sakowski

Teilnehmer (12)

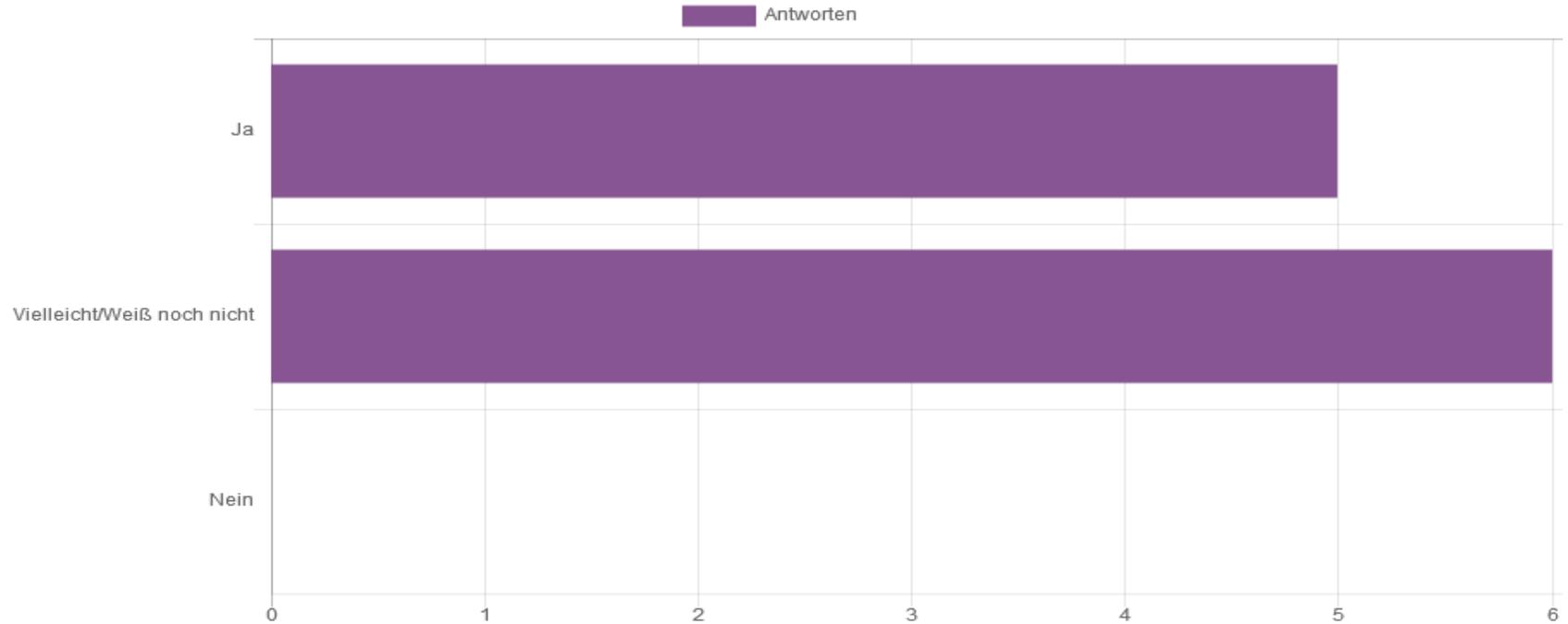
Chat 14 (Alle)

e
1
2

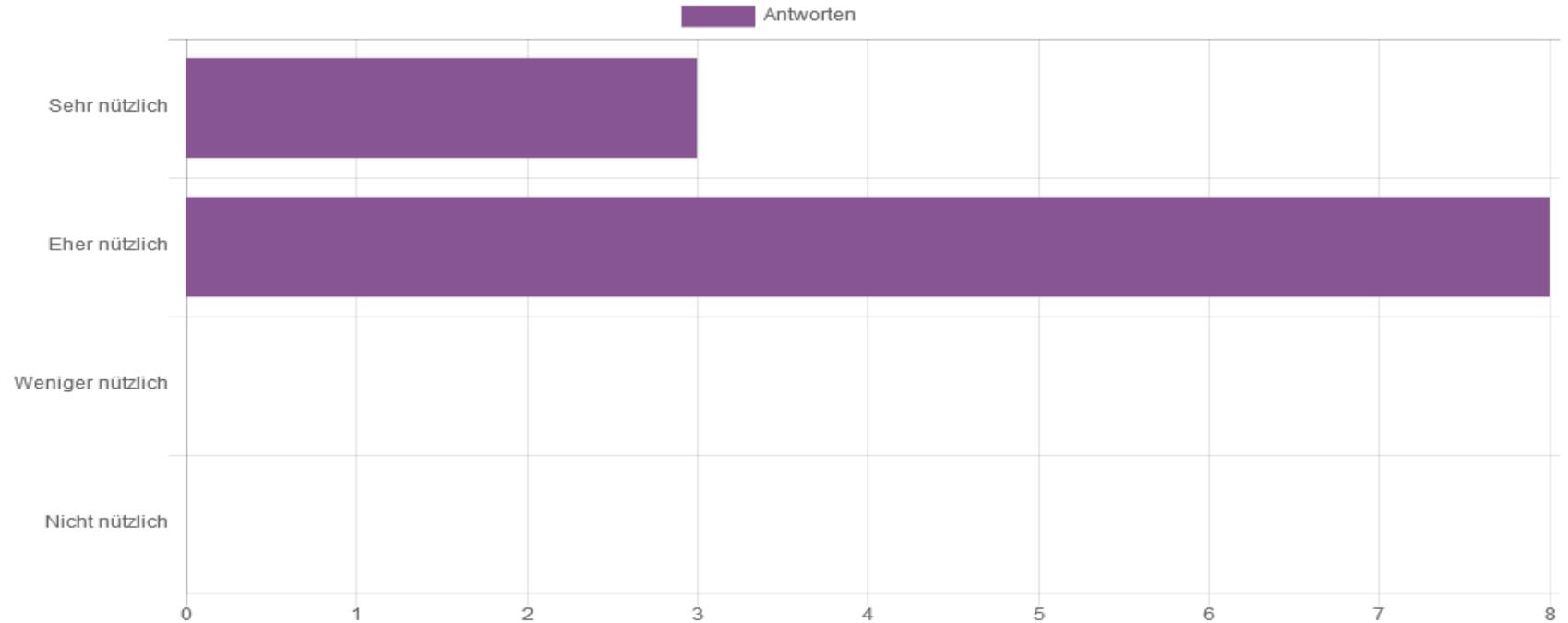
Wie beurteilen Sie die Methode der Aufbereitung von Lehrveranstaltungsinhalten und -materialien mittels Moodle?



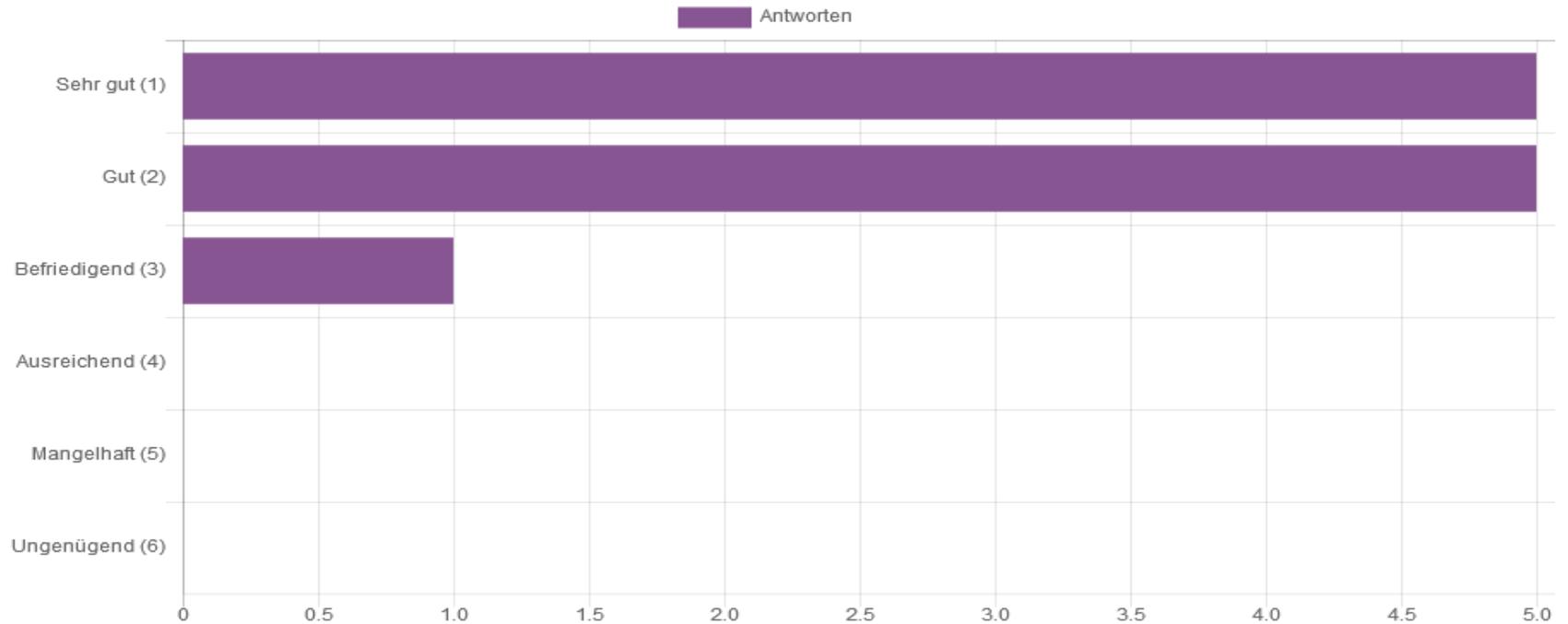
Nutzen Sie die Angebote zur Vor- und Nachbereitung bzw. werden Sie diese nutzen?



Für wie nützlich halten Sie die Erklärvideos?



Wie beurteilen Sie die Online-Vorlesung über Adobe Connect?



3. Erkenntnisse und Empfehlungen

Erkenntnisse und Empfehlungen

- Möglichkeiten von Moodle und anderer interaktiver elektronischer Lernhilfen nutzbar machen
 - gezielte und begrenzte Auswahl „lehrnaher“ Tools, Vermeidung niveausenkender „digitaler Spielwiesen“
 - Erweiterung der Nutzbarkeit über Arbeitsrecht hinaus
 - Content Sharing
-

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Klaus Sakowski

DHBW Heidenheim

Studiengang BWL/Dienstleistungsmarketing

Schwerpunkt Medien und Kommunikation

klaus.sakowski@dhbw-heidenheim.de

Prof. Dr. Tobias Scheel

DHBW Stuttgart

Studiengang RSW - Rechnungswesen

Steuern Wirtschaftsrecht

tobias.scheel@dhbw-stuttgart.de